

Auftragsverarbeitungsvertrag

(gemäß Art. 28 DSGVO)

zwischen

Kunde
(nachfolgend „**Auftraggeber**“)

und

ATINO GmbH, Springorumallee 2,
44795 Bochum
(nachfolgend „**Auftragnehmer**“)

Inhalt

1. Vertragsgegenstand und Anwendungsbereich	1
2. Pflichten des Auftraggebers	1
3. Pflichten des Auftragnehmers	2
4. Kontrollrechte des Auftraggebers	3
5. Unter-Auftragsverarbeiter	3
6. Vergütung	4
7. Rückgabe und Löschung der Daten bei Vertragsende	4
8. Laufzeit	4
9. Änderungen und Schlussbestimmungen.....	5

Anhang 1 – Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung

Anhang 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

Anhang 3 – Genehmigte Unter-Auftragsverarbeiter

1. Vertragsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1. **Vertragsgegenstand.** Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SpeakWare (nachfolgend "**Hauptvertrag**") eine Online-Software und Plattform zur Erstellung und ggf. den Betrieb von Sprachanwendungen einschließlich der Kommunikation der Sprachanwendungen mit externen Servern (Gateway-funktion) bereit. Der vorliegende Anhang zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend "**Vertrag**") regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Hauptvertrages für den Auftraggeber in dessen Auftrag verarbeitet. Er ist mit Akzeptanz des Hauptvertrags abgeschlossen und bedarf keiner gesonderten Unterschrift. Die Begriffe „personenbezogene Daten“, „betroffene Person“ (nachfolgend „**Betroffener**“) und „Verarbeitung“ haben in diesem Vertrag die in Art. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend „**DSGVO**“) beschriebene Bedeutung. Im Hauptvertrag definierte Begriffe haben in diesem Vertrag die im Hauptvertrag festgelegte Bedeutung.
- 1.2. **Inhalt der Auftragsverarbeitung.** Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung sowie die Art der im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten (nachfolgend „**Daten**“) sowie die Kategorien Betroffener sind in ANHANG 1 – EINZELHEITEN ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG geregelt.
- 1.3. **Anwendungsbereich.** Dieser Vertrag gilt nur, wenn und soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die Verarbeitung im Auftrag erfolgt und der Auftraggeber gemäß Art. 3 und 4 DSGVO mit der Verarbeitung der Daten den Bestimmungen der DSGVO unterliegt.

2. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1. **Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit.** Der Auftraggeber bleibt im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer alleiniger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Auftraggeber ist während der Vertragslaufzeit alleine verantwortlich, insbesondere
 - a) für die Wahrung der Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DSGVO),
 - b) für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 ff. DSGVO),
 - c) für die Erfüllung der Transparenzpflichten (Art. 12, 13, 14 und 21 DSGVO), insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzer des Entwicklungstools und ggf. die Endnutzer der Sprachanwendung über die Datenverarbeitung zu informieren,

- d) für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Art. 12, 15 bis 23 DSGVO) ,
- e) für die Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten als Verantwortlicher (Art. 30 DSGVO),
- f) für die Meldung von Datenschutzverletzungen (Art. 32, 33 DSGVO), und
- g) für die Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen (Art. 35, 35 DSGVO).

Unterstützungspflichten des Auftragnehmers nach diesem Vertrag bleiben unberührt.

- 2.2. **Weisungen.** Der Auftraggeber wird, soweit erforderlich, im Rahmen des Vertragsgegenstands des Hauptvertrags Weisungen zum Umgang mit den Daten geben, insbesondere im Hinblick auf die Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung. Weisungen müssen schriftlich (E-Mail genügt) erfolgen. Änderungen bei den Weisungsempfängern und Weisungsbefugten teilen sich die Parteien unverzüglich mit (E-Mail genügt).

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. **Weisungsgebundenheit.** Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers hin, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der EU oder der EU-Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist. Im Falle einer solchen Verpflichtung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Weisungen des Auftraggebers können sich auch auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums beziehen, sofern dies durch diesen Vertrag nicht bereits festgelegt ist.
- 3.2. **Zweckbindung.** Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten zu den in ANHANG 1 – EINZELHEITEN ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG genannten Zwecken und nach den Weisungen des Auftraggebers.
- 3.3. **Hinweispflicht.** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Meinung des Auftragnehmers gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der EU oder desjenigen Mitgliedstaates verstößt, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Eine Pflicht zur rechtlichen Prüfung von Weisungen besteht für den Auftragnehmer nicht.
- 3.4. **Betroffenenrechte.** Machen Betroffene ihre Rechte auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) geltend, erfüllt der Auftraggeber diese eigenständig und eigenverantwortlich. Gleiches gilt im Fall des Widerspruchs (Art. 21 DSGVO) oder Widerrufs von Einwilligungen. Ist dem Auftraggeber die Erfüllung von Betroffenenrechten unmöglich, so unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß Ziffer 3.7. Für die Herausgabe und Löschung der Daten bei Vertragsende gilt vorrangig Ziffer 7. Anträge von Betroffenen leitet der Auftragnehmer an den Auftraggeber weiter.
- 3.5. **Datengeheimnis.** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die beim Auftragnehmer zur Verarbeitung der Daten befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 3.6. **Meldepflicht.** Wenn dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO im Rahmen der Auftragsverarbeitung bekannt wird, und die Daten des Auftraggebers hiervon betroffen sind, meldet der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich.
- 3.7. **Unterstützungspflicht.** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Art. 12 - 23 DSGVO genannten Rechte der Betroffenen nachzukommen. Eine Pflicht des Auftragnehmers die Software so bereitzustellen, dass Betroffenenrechte unter der DSGVO mittels integrierter Funktionen durch den Auftraggeber selbst erfüllt werden können besteht nicht. Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber zudem bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheit, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutzfolgenabschätzung und Konsultation von Datenschutzbehörden) unterstützen.

- 3.8. **Datensicherheit.** Der Auftragnehmer trifft in seinem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen. Die bei Vertragsbeginn vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen sind im ANHANG 2 – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR DATENSICHERHEIT beschrieben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und im Falle von Bedenken, diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Maßnahmen den jeweiligen Anforderungen entsprechend anzupassen, sofern hierdurch das Datenschutzniveau insgesamt nicht abgesenkt wird. Änderungen sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren.
- 3.9. **Anfragen von Aufsichtsbehörden.** Anfragen von Aufsichtsbehörden (Art. 31 DSGVO) in Bezug auf eigenständige Pflichten des Auftragnehmers aus der DSGVO (vgl. Art. 30, 32, 44 ff. Abs. 1 DSGVO) beantwortet der Auftragnehmer eigenständig und informiert den Auftraggeber nur, soweit die Sache unmittelbare rechtliche Auswirkungen auf den Auftraggeber hat.

4. Kontrollrechte des Auftraggebers

- 4.1. **Kontrollen.** Der Auftraggeber ist in Bezug auf die Daten berechtigt, die Einhaltung
- a) der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz,
 - b) der Vereinbarungen dieses Vertrages, und
 - c) der Weisungen des Auftraggebers
- beim Auftragnehmer in Benehmen mit dem Auftragnehmer zu kontrollieren. Kontrollen in den Betriebsstätten des Auftragnehmers muss der Auftraggeber rechtzeitig vorher ankündigen. Kontrollen sind zu den üblichen Geschäftszeiten und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers durchzuführen.
- 4.2. **Nachweis der Einhaltung des Art. 28 DSGVO.** Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung hierzu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 4.3. **Nachweis genereller Maßnahmen.** Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann nach Wahl des Auftragnehmers auch erfolgen durch
- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO,
 - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, und
 - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren).
- 4.4. **Schutzwürdige Interessen des Auftragnehmers.** Soweit durch Kontrollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers offenbart oder geistiges Eigentum des Auftragnehmers gefährdet werden kann oder die Interessen des Auftragnehmers in ähnlicher Weise beeinträchtigt werden können, hat der Auftraggeber die Kontrollen durch einen fachkundigen und unabhängigen Dritten vornehmen zu lassen, der sich gegenüber dem Auftragnehmer vorab schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Unter-Auftragsverarbeiter

- 5.1. **Genehmigungserfordernis.** Der Auftragnehmer darf seinerseits weitere Auftragsverarbeiter (nachfolgend „**Unter-Auftragsverarbeiter**“) nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers (E-Mail genügt) einschalten. Die Genehmigung kann sich auf konkrete Unternehmen beziehen (nachfolgend „**Einzel-Genehmigung**“) oder allgemein für eine Gruppe oder Art von Unternehmen erteilt werden (nachfolgend „**General-Genehmigung**“).
- 5.2. **Erteilte Genehmigungen.** Der Auftraggeber genehmigt hiermit die in ANHANG 3 – GENEHMIGTE UNTER-AUFTRAGSVERARBEITER genannten Unter-Auftragsverarbeiter.
- 5.3. **Information und Widerspruch bei General-Genehmigungen.** Im Fall einer General-Genehmigung gilt:
- a) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Ersetzung eines bestehenden oder Hinzuziehung eines neuen Unter-Auftragsverarbeiters (Änderung) mit einer angemessenen Vorfrist, in der Regel mindestens vier Wochen. Die Information kann

per E-Mail an den Auftraggeber erfolgen.

- b) Der Auftraggeber hat das Recht, der Änderung des Unter-Auftragsverarbeiters schriftlich (E-Mail genügt) zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs steht dem Auftragnehmer das Recht zu, diesen Vertrag und den Hauptvertrag außerordentlich mit Wirkung zum geplanten Inkrafttreten der Änderung außerordentlich zu kündigen (E-Mail genügt). Etwaig vorausbezahlte Vergütungen für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten. Der Auftraggeber wird von seinem Widerspruchsrecht nur im Falle eines wichtigen Grundes Gebrauch machen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn das berechtigte Interesse des Auftraggebers am Unterbleiben der Änderung dasjenige des Auftragnehmers an der Änderung wesentlich überwiegt.

5.4. **Vereinbarungen mit Unter-Auftragsverarbeitern.** Der Auftragnehmer wird Unter-Auftragsverarbeitern entsprechende Datenschutzpflichten auferlegen wie sie in diesem Vertrag festgelegt sind.

5.5. **Einschaltung von weiteren Auftragsverarbeitern durch Unter-Auftragsverarbeiter.** Für die Einschaltung von weiteren Auftragsverarbeitern durch einen Unter-Auftragsverarbeiter (Drittverarbeiter) gilt Folgendes: Der Auftragnehmer wird mit den Unter-Auftragsverarbeitern Vereinbarungen zur Einschaltung von Drittverarbeitern im Einklang mit Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO treffen und die Einschaltung von Drittverarbeitern eigenverantwortlich verwalten. Eine Zustimmung oder Vorab-Information des Auftraggebers betreffend Drittverarbeiter ist nicht geschuldet. Auf Anfrage informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über Drittverarbeiter. Diese Ziffer 5.4 gilt entsprechend bei Unter-Auftragsverarbeitern des Drittverarbeiters.

6. Vergütung

6.1. **Gesonderte Vergütung.** Die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag sind mit der im Hauptvertrag vereinbarten Vergütung abgegolten, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) Den durch die Erfüllung der Unterstützungspflichten nach den Ziffern 3.4 und 3.7 verursachten Aufwand hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.
- b) Geht der Inhalt von Weisungen des Auftraggebers über dasjenige hinaus, was der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß dem Hauptvertrag und dessen Leistungsbeschreibung explizit schuldet, hat der Auftraggeber die entsprechenden Aufwände dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten.
- c) Durch Kontrollen (insbesondere gemäß Ziffer 4.1) entstehende Aufwände wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer erstatten, ausgenommen Aufwände im Rahmen des Nachweises genereller Maßnahmen nach Ziffer 4.3.

Die Vergütungspflicht entfällt wenn und soweit der Aufwand durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht wurde.

6.2. **Arbeitszeit und Vorschüsse.** Die Aufwände nach Ziffer 6.1 umfassen neben Fremdkosten (z.B. Reisekosten) auch eine Vergütung der Arbeitszeit des vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Personals. Hierbei gilt ein Stundensatz von € 90,- (netto). Der Auftragnehmer kann bei umfangreicheren Arbeiten einen angemessenen Vorschuss vom Auftraggeber verlangen.

7. Rückgabe und Löschung der Daten bei Vertragsende

7.1. **Rückgabe.** Der Auftraggeber kann bei Vertragsende keine Rückgabe der Daten verlangen. Vielmehr weist der Auftraggeber den Auftragnehmer hiermit unwiderruflich an, die Daten bei Vertragsende gemäß Ziffer 7.2 zu löschen.

7.2. **Löschung.** Am Ende der Laufzeit dieses Vertrages wird der Auftragnehmer die Daten des Auftraggebers von seinen Datenträgern löschen und Unterlagen mit Daten bei sich vernichten (jeweils einschließlich Sicherungskopien), soweit der Auftragnehmer nicht durch das Recht der EU oder des Mitgliedsstaates, in dem er seinen Sitz hat, zur weiteren Speicherung verpflichtet ist. Soweit eine Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist (z.B. in Archiven) kann eine vorübergehende Sperrung und endgültige Löschung im Rahmen des nächsten Löschturnus erfolgen.

8. Laufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Das Recht zur

Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Änderungen und Schlussbestimmungen

Es gelten Ziffer 10 und 11 des Hauptvertrags.

ANHANG 1 – EINZELHEITEN ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

1. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung

- *Bereitstellung der Software SpeakWare als Software as a Service (Entwicklungstool und ggf. Sprachanwendungsbetrieb)*
- *Bereitstellung der Gateway-Funktion zwischen externen Servern und dem Server der Sprachassistentz-System-Anbieter*

2. Art der personenbezogenen Daten

- *Login und Nutzungsdaten der Nutzer der Software SpeakWare*
- *Zugangsdaten betreffend die Entwickleraccounts bei den Sprachassistentz-System-Anbieter*

Die nachfolgend aufgelisteten Daten haben nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien keinen Personenbezug für Auftraggeber und Auftragnehmer, da sie nicht ohne weiteres einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit alles zu unterlassen und angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die folgenden Daten vom Auftraggeber und Auftragnehmer keiner natürlichen Person zugeordnet werden können, mithin die Endnutzer nicht identifiziert werden können. Möchte der Auftraggeber hiervon abweichen, ist dies mit dem Auftragnehmer vorher zu vereinbaren.

In diesem Falle gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag auch die folgenden Daten:

- *erkannte Fragen von Endnutzern*
- *generierte Antworten an Endnutzer Über die GateWay Funktion transferierte Daten, z.B. Anfragen an ein Shop-System des Auftragnehmers, Zugangs-Tokens*
- *sonstige von der Sprachanwendung generierte oder verarbeitete Daten der Endnutzer*

3. Kategorien betroffener Personen

- *Nutzer der Software SpeakWare*

Unter den in Ziffer 2 dieser Analge genannten Voraussetzungen zusätzlich:

- *Endnutzer (Nutzer der der Sprachanwendungen)*

4. Besondere Weisungen / Vereinbarungen

keine

ANHANG 2 – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR DATENSICHERHEIT

https://www.hosteurope.de/download/2018-09-14_Host_Europe_TOMs_DSGVO_V1.1.pdf

ANHANG 3 – GENEHMIGTE UNTER-AUFTRAGSVERARBEITER

1. Einzel-Genehmigungen

Nr.	Firma, Anschrift, Land	erbrachte Leistungen	ggf. Anmerkungen
1	Host Europe GmbH, Köln/Deutschland	Hosting	---

Hinweis. Die Sprachassistenten-System-Anbieter sind keine Unter-Auftragsverarbeiter, sondern eigenständig Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

2. General-Genehmigungen

Der Auftragnehmer darf für Hosting-Leistungen Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einsetzen.